

**Benutzungsordnung
für den Festplatz im Kultur- und Freizeitpark „Tutti Kiesi“
vom 26.02.2009, geändert am 06.05.2010
(Gemeinderatsbeschluss)**

1. Die Stadt Rheinfelden (Baden) ist Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 4185, Werderstraße. Auf diesem Grundstück liegt der Festplatz.
2. Der Festplatz wird auf der Grundlage des Bebauungsplans „Spiel- und Freizeitpark in den Kiesgruben“ vom 20.07.2006 gegen Erhebung eines Entgelts insbesondere für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:

Frühlings- und Herbstfeste, Jahrmärkte, Messen, Zirkusse, Flohmärkte, Konzerte, Festivals, Veranstaltungen des Betriebsträgers des Kultur- und Freizeitparks und als Verkehrsübungsplatz für die Rheinfelder Schulen.

Die Überlassung bzw. Vermietung des Festplatzes wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

3. Die Platzmieten werden wie dargestellt festgelegt:

Platzmieten für den Festplatz - pro Tag -	
Fahrgeschäfte pro lfm (oder Durchmesser)	3,-- €
Verlosungs- und Automatenwagen pro lfm	4,-- €
Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele u.ä. Wagen oder Buden, Tierschauen pro lfm	3,-- €
Verkaufs-, Imbisswagen, Verpflegungszelt pro lfm	3,-- €
Zirkusbetriebe	75,-- €
kleine und mittlere Betriebe (bis 1.000 Sitzplätze)	
große Betriebe (über 1.000 Sitzplätze)	150,-- €
Andere Nutzungen z.B. Flohmarkt, Parkplatz	100,-- €
Sonstige Großveranstaltungen z.B. Herbstfest, Festivals, Platzüberlassungen an Dritte bei stadt eigenen Veranstaltungen	200,-- €

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt als Vermieterin von den o.g. Platzmieten abweichen.

4. Andere als in Ziffer 2. genannte, nicht durch Vertrag genehmigte oder von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichende Nutzungen sind nicht zulässig, dies sind insbesondere das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen außerhalb genehmigter Veranstaltungen, das Einrichten von Feuerstellen und das Campieren.